



AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

FH bfi Wien
Wohlmutterstrasse 22
1020 Wien

Per E-Mail

GZ: I/B015-2/2013
ERH015_ÄA-0389_2013-05-27.DOCX
Wien, am 27.05.2013

Bescheid

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat gem. § 9 Abs 1 Z 1 iVm § 25 Abs 4 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2012 über den Antrag der FH bfi Wien auf Änderung des mit Bescheid GZ: **FH12020024 vom 9.5.2012** akkreditierten Fachhochschul-Studienganges „**Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung**“, **StgKz 0389, Organisationsform Vollzeit und Berufsbegleitend**, mit Beschluss vom 23.5.2013 entschieden:

Spruch

Dem am 31.1.2013 eingelangten Antrag auf Aufstockung von **20 Anfänger/innenplätzen** für die Einrichtung einer rein **englischsprachigen Kohorte** innerhalb der Organisationsform Vollzeit ab dem Studienjahr 2013/14 in der Version vom 6.5.2013 wird stattgegeben.

Zudem wird dem Antrag auf Änderung der Studiengangsbezeichnung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung“, StgKz 0389 in „**Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung / European Economy and Business Management**“ in der Version vom 6.5.2013 stattgegeben.

Die Studiengangsbezeichnung in deutscher Sprache „**Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung**“ ist auf den Diplomen der deutschsprachigen Organisationsformen Vollzeit und Berufsbegleitend zu verwenden. Die Studiengangsbezeichnung in englischer Sprache „**European Economy and Business Management**“ ist auf den Diplomen für die englischsprachige Vollzeitform zu verwenden.

Alle von diesem Bescheid nicht betroffenen Inhalte des oben angeführten Bescheides sowie allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellter Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Für die Einbringung einer Beschwerde ist gemäß § 24 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und gemäß § 17a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 eine Gebühr von € 240,- zu entrichten.

Für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Univ.-Prof. Dr. Anke Hanft
(Präsidentin)



.....
27.05.2013